



AXA Stiftung
Zusatzvorsorge

Stiftungsurkunde

vom 14. Januar 2026
AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

Name, Sitz und Zweck

1 Name

1.1 Am 23. Mai 1969 errichtete die «Winterthur» Lebensversicherungs-Gesellschaft in Winterthur unter dem Namen «Winterthur» Stiftung für Personalversicherungen eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Name der Stifterin lautet heute:
AXA Leben AG

1.3 Der Name der Stiftung lautet heute:
AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur
AXA Fondation Prévoyance complémentaire, Winterthur
AXA Fondazione previdenza complementare, Winterthur
AXA Foundation for Supplementary Benefits, Winterthur
(nachstehend «Stiftung» genannt)

2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur.

3 Zweck

3.1 Die Stiftung bezweckt die ausserobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie schützt die Arbeitnehmenden und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend «Arbeitgeber» genannt) nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Tod und Invalidität.

3.2 Der Stiftung anschliessen können sich auch Arbeitgeber mit ihren Verwaltungsräten.

3.3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

3.4 Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

3.5 Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Stiftungsvermögen

4 Äufnung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, sowie durch Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag.

5 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Organisation der Stiftung

6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber
- der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und der stellvertretende Geschäftsführer bzw. die stellvertretende Geschäftsführerin
- die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

7 Zusammensetzung und Wahl

7.1 Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt.

7.2 Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

7.3 Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sind im Wahlreglement geregelt.

8 Konstituierung

8.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

8.2 Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Diese Person ist je für eine Amtszeit abwechselnd von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu stellen.

9 Amtszeit

9.1 Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre.

9.2 Die Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig.

9.3 Ein Mitglied scheidet während der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- a) sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet oder
- b) der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird oder
- c) es als Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitgebervertreter die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
- d) es seinen Rücktritt schriftlich erklärt oder
- e) es die Anforderungen an die Integrität und Loyalität nicht mehr erfüllt.

9.4 Treten die Ausscheidungsgründe gemäss Buchstabe a) oder b) im letzten Jahr einer Amtszeit ein und stimmt der Stiftungsrat zu, so kann das betroffene Mitglied bis zum Ende der Amtszeit im Stiftungsrat verbleiben.

10 Aufgaben und Kompetenzen

- 10.1** Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung im Sinne von Art. 51a Abs. 1 BVG wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
- 10.2** Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung.
- 10.3** Er nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 51a BVG wahr.
- 10.4** Weiter nimmt er alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen oder an Dritte delegiert sind.

11 Beschlussfassung

- 11.1** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.
- 11.2** Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.
- 11.3** Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.4** Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt. Ist sie oder er verhindert, so zählt die Stimme der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten doppelt.
- 11.5** Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.
- 11.6** Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Vorsorgewerke

12 Einrichtung der Vorsorgewerke

- 12.1** Die Stiftung richtet für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk ein.
- 12.2** Sie führt für jedes Vorsorgewerk die erforderlichen Konti.

13 Bildung der Personalvorsorge-Kommission (PVK)

Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber hat eine Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

14 Zusammensetzung der Personalvorsorge-Kommission (PVK)

- 14.1** Die Personalvorsorge-Kommission muss sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammensetzen. Die Arbeitnehmer müssen darin mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten sein.
- 14.2** Die Vertreter des Arbeitgebers sind durch den Arbeitgeber zu bestimmen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter hat durch die versicherten Arbeitnehmenden zu erfolgen.
- 14.3** Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission dürfen auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

15 Aufgaben der Personalvorsorge-Kommission (PVK)

Die Personalvorsorge-Kommission hat die gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben wahrzunehmen.

Liquidation

16 Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

- 16.1** Bei Auflösung eines Vorsorgewerks werden die Ansprüche der Destinatäre nach den Bestimmungen des Reglements Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken abgegolten.

- 16.2** Ein Rückfall des Vermögens an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

17 Teilliquidation der Stiftung

Eine Teilliquidation der Stiftung richtet sich nach dem Reglement Teilliquidation Sammelstiftung.

18 Gesamtliquidation der Stiftung

- 18.1** Bei Auflösung der Stiftung werden alle Destinatärsansprüche befriedigt oder sichergestellt, namentlich durch Übertragung auf Personalvorsorgeeinrichtungen der angeschlossenen Arbeitgeber oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.
- 18.2** Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
- 18.3** Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 18.4** Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Schlussbestimmungen

19 Anpassungen der Stiftungsurkunde

- 19.1** Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung beantragen.
 - 19.2** Die Stiftung darf nicht der Personalvorsorge entfremdet werden.
-

20 Inkrafttreten

- 20.1** Diese Stiftungsurkunde wird per Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft gesetzt.
- 20.2** Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 25. April 2023.